

# Sitzungsvorlage

## SV-8-0695

Abteilung / Aktenzeichen

36-Straßenverkehr/ 36.03.01

Datum

11.07.2012

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

|  |            |
|--|------------|
| Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung | 06.09.2012 |
| Kreisausschuss   | 19.09.2012 |
| Kreistag   | 26.09.2012 |

Betreff **Neufassung des Taxentarifes für den Kreis Coesfeld**

### Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld wird beschlossen.

## **Begründung:**

### **I. Problem**

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund beantragt mit Schreiben vom 15.06.2012, den seit dem 01.02.2008 geltenden Taxentarif zu ändern und führt hierzu aus:

*„Im September 2007 beantragten wir letztmalig eine Anhebung des Taxentarifes für den Kreis Coesfeld. Die Erhöhung trat zum 01.02.2008 in Kraft.*

*Seit der damaligen Antragstellung sind inzwischen über viereinhalb Jahre vergangen. Die eingetretenen Kostensteigerungen machen eine Anpassung des Taxentarifes unumgänglich.*

*Namens der Unternehmerschaft bitten wir Sie im Einzelnen um folgende Änderungen:*

- 1. Erhöhung des Grundpreises für die Inanspruchnahme eines Taxis von € 2,50 auf € 2,70 an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von € 2,90 auf € 3,10 an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.*
- 2. Erhöhung der Kilometergebühr für die Inanspruchnahme eines Taxis von € 1,50 auf € 1,70 an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von € 1,60 auf € 1,80 an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 1).*
- 3. Erhöhung der Kilometergebühr für Anfahrten für die Inanspruchnahme eines Taxis oder Großraumtaxis von € 0,80 auf € 0,90 an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von € 0,90 auf € 1,00 an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufen 2 und 4).*
- 4. Erhöhung des Grundpreises für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis von € 3,50 auf € 3,70 an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von € 3,90 auf € 4,10 an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.*
- 5. Erhöhung der Kilometergebühr für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis von € 1,80 auf € 2,00 an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von € 1,90 auf € 2,10 an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 3).“*

Begründet wird der Antrag vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. wie folgt:

*„Seit der letzten Antragstellung im September 2007 haben sich in den für das Taxengewerbe dominierenden Kostenbereichen zum Teil erhebliche Steigerungen ergeben. Die wichtigsten führen wir im Folgenden kurz auf. Die Zahlen wurden uns vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005, welches auf 100 gesetzt wurde.*



Die Gemeinden Havixbeck, Nottuln, Rosendahl und Senden sowie die Bezirksregierung Münster haben keine Bedenken gegen die beabsichtigten Tarifänderungen. Stellungnahmen der übrigen Städte und Gemeinden des Kreises sowie der Gewerkschaft ver.di Bezirk Münsterland liegen nicht vor.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen führt in ihrer Stellungnahme aus:

*„Der Taxitarif für den Kreis Coesfeld wurde letztmalig zum 01.02.2008 geändert. Die vorgeschlagene Anpassung würde folgende Auswirkungen (nur Grund- und Kilometergebühr) auf die Fahrpreise haben:*

| <b>Entfernung</b>            | <b>vor der Erhöhung</b> |                   | <b>nach der Erhöhung</b> |                   | <b>Erhöhung</b> |                   |
|------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
|                              | <b>Tagtarif</b>         | <b>Nachttarif</b> | <b>Tagtarif</b>          | <b>Nachttarif</b> | <b>Tagtarif</b> | <b>Nachttarif</b> |
| 5 km                         | 10,00                   | 10,90             | 11,20                    | 12,10             | 12,0 %          | 11,0 %            |
| 10 km                        | 17,50                   | 18,90             | 19,70                    | 21,10             | 12,6 %          | 11,6 %            |
| 15 km                        | 25,00                   | 26,90             | 28,20                    | 30,10             | 12,8 %          | 11,9 %            |
| <b>Durchschnitt gerundet</b> |                         |                   |                          |                   | <b>12,5 %</b>   | <b>11,5 %</b>     |

Die Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes führen für den Zeitraum von Februar 2008 bis Mai 2012 zu folgenden Werten:

| <b>Index</b>           | <b>Februar 2008</b> | <b>Mai 2012</b> | <b>Erhöhung</b> |
|------------------------|---------------------|-----------------|-----------------|
| Verbraucherpreisindex  | 105,8               | 112,6           | 6,4 %           |
| Kraftfahrer-Preisindex | 108,9               | 119,0           | 9,3 %           |
| Preisindex Diesel      | 118,4               | 138,6           | 17,1 %          |

Die Index-Veränderung von einem Zeitpunkt zum anderen – berechnet als Veränderung in Prozent – kann als allgemeine Preisveränderungsrate aus Sicht der Verbraucher interpretiert werden.

Bei der beantragten Tarifierhöhung sollte berücksichtigt werden, dass neben der aktuellen und zukünftigen Verteuerung der Kraftstoffpreise (im Vergleichszeitraum allein 17,1 %) auch die Kosten für Fahrzeuganschaffung, Ersatzteile, Reparatur und Inspektion gestiegen sind. Die erhebliche Verteuerung der Kraftstoffpreise belastet die Ertragssituation der Unternehmen zunehmend. Tendenziell werden diese auch in Zukunft aufwärts gerichtet bleiben. Gerade in dieser Branche ist der Anteil der Kraftstoffkosten an den Gesamtbetriebskosten besonders hoch. Gleichzeitig ist die Auslastung der Fahrzeuge wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und durch ein verändertes Freizeit- und Mobilitätsverhalten gesunken. Die Bereithaltungskosten des Fahrzeugs verteilen sich damit auf weniger Fahrten.

Insbesondere im Hinblick darauf, das die neue Tarifstruktur voraussichtlich für einen längeren Zeitraum festgeschrieben wird und damit auch die künftige Kostendeckung sowie die Ertragslage der Taxiunternehmen sicherstellen soll, werden gegen die beantragte Tarifierhöhung von der IHK Nord Westfalen keine Bedenken erhoben.“

## II. Lösung

Die Verwaltung schlägt eine Neufassung der Rechtsverordnung (Taxentarif) vor.

Die Neufassung beinhaltet die Festsetzung der Beförderungsentgelte, wie vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. beantragt. Die einzelnen Entgelte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz gilt grundsätzlich bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr, dass diese

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer sowie
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und
- mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

Danach müssen Entgelte für Taxen so festgesetzt werden, dass sie kostendeckend sind, eine angemessene Gewinnspanne enthalten und in Einklang mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl stehen.

Die vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. dargelegten Steigerungen in den für das Taxigewerbe dominierenden Kostenbereichen wurden von hier überprüft. Sie entsprechen dem von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) herausgegebenen Zahlenmaterial für Nordrhein-Westfalen.

Zusammengefasst stellt sich die Situation wie folgt dar:

| Index NRW                            | Indexstand (Punkte)<br>auf der Basis 2005 = 100 |            | Veränderung % |
|--------------------------------------|---|------------|---------------|
|                                      | Sept. 2007                                      | April 2012 |               |
| Kraftfahrerpreisindex allgemein      | 107,5   | 119,7      | + 11,3        |
| Ersatzteile, Zubehör, Pflegemittel   | 102,8   | 117,9      | + 14,7        |
| Reparaturen, Inspektion, Wagenwäsche | 106,0   | 113,2      | + 6,8         |
| Kraftstoffkosten (Diesel)            | 111,6   | 144,4      | + 29,4        |
| Verbraucherpreisindex NRW            | 104,2   | 112,1      | + 7,6         |

Auf Grund der dargelegten Kostensteigerungen erscheint eine Anhebung des Taxentarifes für den Kreis Coesfeld zum 01.11.2012, wie vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. beantragt, von der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen befürwortet und von hier vorgeschlagen, gerechtfertigt.

In der Anlage 3 sind zum Vergleich die derzeit gültigen sowie die vom Verband beantragten Taxentarife der Nachbarkreise und des Kreises Coesfeld aufgeführt. Des weiteren ist der jeweilige Vorschlag der Verwaltung dargestellt.

Die vom Verband beantragten Anhebungen der Taxentarife wurden von den Kreisen im Münsterland im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erörtert. Dabei wurde versucht, die Tarife bzw. die notwendigen Anpassungen weitestgehend abzustimmen. Der Verband hat beim Kreis Co-

esfeld erst nach dieser Abstimmung eine Tarifierhöhung beantragt. Daher weicht der Vorschlag der Verwaltung nicht vom Antrag des Verbandes ab.

Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Erhöhung der Beförderungsentgelte für angemessen erachtet. Sie steht sowohl mit den öffentlichen Verkehrsinteressen als auch mit dem Gemeinwohl in Einklang.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist auf den 01.11.2012 bestimmt worden, da lt. Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen der Zeitraum zwischen der Tarifveröffentlichung und dem Inkrafttreten mindestens 3 Wochen betragen soll. Dieser Zeitraum wird von den Servicestellen der Hersteller der Fahrpreisanzeiger und von den Eichbehörden benötigt, um die Programmerstellung, Programmprüfung und Personalplanung vorzunehmen.

### **III. Alternativen**

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der Wahrung der Belange der Taxenunternehmer, vgl. § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG) bestehen keine vertretbaren Alternativen.

### **IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung**

Durch die Neufassung des Taxentarifes entstehen für den Kreis Coesfeld keine Kosten.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Entscheidung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Rechtsverordnung

Anlage 2: Übersicht über den derzeitigen und den beantragten Taxentarif

Anlage 3: Gegenüberstellung der Taxentarife der Nachbarkreise/Kreis Coesfeld